

SATZUNG
über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
Wasserleitung -und über die Abgabe von Wasser- Öffentliche
Wasserversorgung
der Stadt Niederkassel
vom 12.03.1982

Satzung und Änderungen

Satzung vom 12.3.1982, in Kraft: 01.04.1982

1. Nachtragssatzung vom 04.10.2001, in Kraft: 01.01.2002
geändert: § 10

Präambel

Auf Grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und § 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750 - ber. BGBl. I S. 1067) hat der Rat der Stadt Niederkassel am 16.01.1982 folgende Satzung beschlossen.

Der besseren Lesbarkeit wegen wird die männliche Schreibweise benutzt, es sind jedoch stets alle Menschen unabhängig ihres Geschlechts gemeint.

§ 1
Allgemeines

Sie Stadt Niederkassel (im folgenden Stadt genannt) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebiets mit Trink- und Betriebswasser. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt und den Anschlußnehmern und Wasserabnehmern sind hinsichtlich der in dieser Satzung geregelten Anschluß- und Benutzungsrechte und des Anschluß- und Benutzungszwanges öffentlich-rechtlich und im Übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 privatrechtlich geregelt. Ein Rechtsanspruch auf den Betrieb und die Erweiterung der Wasserversorgung besteht nicht.

§ 2
Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks Dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlußzwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlußzwang

Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann
2. Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
3. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
4. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

1. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Wasserwerk zu treffen.
2. Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr und des Ordnungsamtes zu befolgen, insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 47/ SGV NW 303) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW 216/SGV NW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen §§ 4, 6 und 7 Abs. 4 dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 2,50 EURO. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 EURO, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 EURO. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. vom 2.1.1975 (BGBl I S. 80).

§ 11

Aushändigung der Satzung

Die Stadt händigt jedem, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) unentgeltlich aus.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1982 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage- Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - Öffentliche Wasserversorgung – der Gemeinde Niederkassel vom 24.12.1970 außer Kraft.